

## Gegenüberstellung (Synopsis)

### „Tegernseer Gebräuche“

Teil 2 (Fassung 1985) und Entwurf neu festgestellter Teil 2 (Fassung 2021)

Fassung 1985	Fassung 2021
<p>Zweiter Teil Besonderes</p> <p style="text-align: right;"><i>Neu eingefügt &gt;&gt;</i></p>	<p><b>Zweiter Teil: Produktspezifische Bestimmungen</b></p> <p>Die im Folgenden festgelegten produktspezifischen Bestimmungen für Nadel- und Laubschnittholz sowie Furnier gelten, wenn nicht anders vereinbart, für den allgemeinen Einsatz dieser Holzprodukte.</p> <p>Je nach Verwendungszweck können sich zusätzliche Vorgaben und Anforderungen z. B. aus Normen oder Regelwerken ergeben, die zu beachten und zu vereinbaren sind.</p>
<p>I. Grubenholz</p>	<p><i>&lt;&lt; gestrichen</i></p>
<p><b>§ 14 Grubenholz</b></p> <p>Im Geschäftsverkehr mit Grubenholz, das für den Ruhr-Aachener und Saarländischen Steinkohlenbergbau bestimmt ist, bestehen zwischen den Holzhandelsfirmen untereinander die »Gebräuche im Grubenholzhandelsverkehr«, gesammelt, festgestellt und herausgegeben vom Fachverband Grubenholz e. V., Düsseldorf, im Einvernehmen und mit Zustimmung des Bundesverbandes Deutscher Holzhandel e. V. (BD Holz), Wiesbaden.</p>	<p><i>&lt;&lt; gestrichen</i></p>
<p><b>II. Nadelschnittholz inländischer Erzeugung</b></p>	<p><b>I. Nadelschnittholz</b></p>
<p><b>§15 Gütebestimmungen / Sortierung</b></p> <p>(1) Nadelschnittholz wird gesund geliefert; Fehler sind nach Art und Umfang in einem Maße zulässig, das jeweils bei den einzelnen Güteklassen und Sortimenten festgelegt ist.</p> <p>(2) Nadelschnittholz wird, soweit nichts anderes vereinbart ist, in Güte- bzw. Schnittklassen nach Anlage I gehandelt.</p> <p style="text-align: right;"><i>Angabe verschoben aus §16 (2) &gt;&gt;</i></p> <p>(3) Beim Verkauf von unsortierter sägefallender Ware darf grundsätzlich kein Holz aussortiert werden.</p>	<p><b>§ 15 Gütebestimmungen/Sortierung</b></p> <p>(1) Nadelschnittholz ist in der vereinbarten Qualität zu liefern. Merkmale sind nach Art und Umfang in einem Maß zulässig, das in den vereinbarten Güteklassen und Sortimenten festgelegt ist.</p> <p>(2) Nadelschnittholz wird gesund* geliefert und, wenn nicht anders vereinbart, in Güte- bzw. Schnittklassen nach Anhang A gehandelt.</p> <p>(3) Besäumte Tischlerqualitäten entsprechen den Anforderungen der Güteklassen 0 und I mit maximal 40 % Güteklasse II entsprechend Anhang A.</p> <p>(4) Beim Verkauf unsortierter sägefallender Ware darf nichts aussortiert werden.</p>

<p><b>§16 Maßhaltigkeit</b></p> <p>(1) Nadelschnittholz muss so eingeschnitten werden, dass die berechneten Maße</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) bei den Sortimenten Stamm-, Mittel- und Zopfware, astreinen Seiten, Modellware und Rohhobler sowie Fichten- und Tannen-Blockware, in trockenem Zustande,</li> <li>b) bei Dimensions- und Listenware, sowie bei allen übrigen handelsüblichen Sortimenten, soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart worden ist, bei einer Messbezugsfeuchte von 30% vorhanden sind.</li> </ul> <p>(2) Werden ausgesuchte Blöcke in Sortimente der besäumten Tischlerqualität eingeschnitten, erfolgt Maßberechnung nach 1 a). Tischlerqualitäten entsprechen den Anforderungen der Güteklassen 0 und I mit maximal 40 % Güteklasse II entsprechend der Anlage.</p> <p><i>Neu eingefügt: Sinngemäße Angabe des §17 (1) &gt;&gt;</i></p> <p>(3) Bei höchstens 10 % der Stückzahl dürfen die Breiten bis 2 %, die Dicken bis 3 % unterschritten werden.</p>	<p><b>§16 Maßhaltigkeit/Lieferfeuchte</b></p> <p>(1) Nadelschnittholz ist so einzuschneiden, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Stamm-, Mittel- und Zopfware, astreine Seiten, Modellware*, Rohhobler, Fichten- und Tannen-Blockware sowie besäumte Tischlerqualität in trockenem Zustand,</li> <li>b) Dimensions- und Listenware sowie alle übrigen handelsüblichen Sortimente, wenn nicht anders vereinbart, in frischem Zustand maßhaltig sind.</li> </ul> <p><i>&lt;&lt; Angabe verschoben in §15 (3)</i></p> <p>(2) Wenn nicht anders vereinbart, sind unter (1) a) aufgeführte Sortimente trocken und unter (1) b) aufgeführte Sortimente frisch oder halbtrocken zu liefern.</p> <p>(3) Bei höchstens 10 % der Stückzahl dürfen Breiten bis 2 % und Dicken bis 3 % unterschritten werden.</p>
<p><b>§17 Holzfeuchte bei Lieferung</b></p> <p>(1) Nadelschnittholz wird mangels Vereinbarung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) in den Sortimenten Stamm-, Mittel-, und Zopfware, astreinen Seiten, Modellware und Rohhobler, sowie Fichten- und Tannen-Blockware trocken,</li> <li>b) als Dimensions- und Listenware, sowie in allen übrigen handelsüblichen Sortimenten frisch und/oder halbtrocken geliefert.</li> </ul> <p>(2) Besäumtes Nadelschnittholz in Tischlerqualität, das aus ausgesuchten Blöcken eingeschnitten wird, wird trocken geliefert.</p> <p>(3) Nadelschnittholz gilt</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) als trocken, wenn es eine mittlere Holzfeuchte (alle Angaben zur Holzfeuchte beziehen sich auf das Darrgewicht), bezogen auf den Querschnitt des Stückes, von höchstens 20 % hat,</li> <li>b) als halbtrocken, wenn es eine mittlere Holzfeuchte bezogen auf den Querschnitt des Stückes, von höchstens 30 %, bei Querschnitten über 200 cm<sup>2</sup> von höchstens 35 % hat,</li> <li>c) als frisch ohne Begrenzung der Holzfeuchte.</li> </ul>	<p><b>§17 Holzfeuchteangaben</b></p> <p><i>&lt;&lt; Verschoben nach §16 (2)</i></p> <p><i>&lt;&lt; Verschoben nach §16 (2)</i></p> <p>(1) Nadelschnittholz gilt als</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) <b>trocken</b>, wenn es eine mittlere Holzfeuchte* von höchstens 20 % hat;</li> <li>b) <b>halbtrocken</b>, wenn es eine mittlere Holzfeuchte von höchstens 30 %, bei Querschnitten über 200 cm<sup>2</sup> von höchstens 35 % hat;</li> <li>c) <b>frisch</b>, ohne Begrenzung der Holzfeuchte;</li> </ul>

<p>Bei a) und b) dürfen 20 % der Menge unter Berücksichtigung der natürlichen Feuchteschwankungen über den Grenzen liegen.</p> <p>(4) Nadelschnittholz gilt als <b>verladetrocken</b>, wenn es je nach Holzart und Jahreszeit eine Holzfeuchte aufweist, die Schäden durch eigene Feuchtigkeit während des Transportes bei normaler Beförderungsdauer ausschließt.</p> <p><i>Vershoben bzw. neu eingefügt aus §17 (3) &gt;&gt;</i></p>	<p><i>&lt;&lt; Vershoben bzw. neu eingefügt als §17 (2)</i></p> <p>d) <b>verladetrocken</b>, wenn es je nach Holzart und Jahreszeit eine Holzfeuchte aufweist, die Schäden durch eigene Feuchte während des Transportes bei üblicher Beförderungsdauer ausschließt.</p> <p>(2) Bei (1) a) und (1) b) dürfen 20 % der Menge unter Berücksichtigung natürlicher Feuchteschwankungen über den Grenzen liegen.</p>
<p><b>§18 Vermessung</b></p> <p>(1) Besäumtes Nadelschnittholz wird, soweit bei den einzelnen Güteklassen nichts anderes bestimmt ist, einzeln stückweise vermessen.</p> <p>(2) Unbesäumtes Schnittholz wird grundsätzlich stückweise in der Mitte des Brettes vermessen, und zwar auf der schmalen und breiten Seite verglichen (halbe Baumkante) oder blockliegend. Anfallende Seitenware mit anderen Dicken als das Hauptprodukt bis einschließlich 33 mm, sowie obere und untere Seitenbretter bis einschließlich 33 mm bei gleichen Dicken wie das Hauptprodukt und Einzelbretter bis 33 mm werden schmalseitig gemessen.</p> <p>(3) Alle Maße werden auf volle Zentimeter nach unten abgerundet, wobei 1 % Abweichung unberücksichtigt bleibt – das gilt nicht für Dimensions- und Listenware.</p> <p>(4) Bei gehobelter und gespundeter sowie bei nur gespundeter Ware wird das nach der Bearbeitung vorhandene Profilmaß in Millimeter berechnet.</p> <p>(5) Bei glattkantig gehobelter Ware gilt das nach der Bearbeitung vorhandene Breitenmaß, bei mit Wechselfalz hergestellter Ware gilt das nach der Verarbeitung vorhandene Breitenmaß mit Falz in Millimetern.</p> <p>(6) Die Längenvermessung erfolgt nach ganzen, halben und viertel Metern, bei Stamm- und Blockware auch in Dezimetern, bei Dimensions- und Listen- sowie in fixen Längen bestellter Ware nach vollen Zentimetern.</p> <p>(7) Bei unbesäumter Ware wird das Längen- und Breitenmaß oder auf Wunsch des Käufers die Stamm- und Blattnummer an der Maßstelle erkennbar aufgeschrieben. Das gleiche gilt für besäumte Ware, für die Maßvergütungen gewährt werden.</p>	<p><b>§18 Vermessung</b></p> <p>(1) Besäumtes Nadelschnittholz wird, wenn nicht anders vereinbart, stückweise vermessen.</p> <p>(2) Unbesäumtes Nadelschnittholz wird stückweise in der Mitte des Brettes vermessen: Auf der schmalen und breiten Seite verglichen, schmalseitig mit einer Baumkante oder blockliegend.</p> <p>(3) Anfallende Seitenware anderer Dicken als das Hauptprodukt bis einschließlich 33 mm sowie obere und untere Seitenbretter bis einschließlich 33 mm bei gleichen Dicken wie das Hauptprodukt und Einzelbretter bis 33 mm werden schmalseitig gemessen.</p> <p>(4) Alle Maße werden auf volle Zentimeter nach unten abgerundet, wobei 1 % Abweichung unberücksichtigt bleibt. Das gilt nicht für Dimensions- und Listenware.</p> <p>(5) Bei gespundeter sowie bei gespundeter und gehobelter Ware wird das nach der Bearbeitung vorhandene Profilmaß* in Millimeter berechnet.</p> <p>(6) Bei glattkantig gehobelter Ware gilt das nach Bearbeitung vorhandene Breitenmaß, bei Ware mit Wechselfalz gilt das nach Verarbeitung vorhandene Breitenmaß mit Falz in Millimetern.</p> <p>(7) Die Längenvermessung erfolgt nach ganzen, halben und viertel Metern, bei Stamm- und Blockware auch in Dezimetern, bei Dimensions- und Listenware sowie in fixen Längen bestellter Ware nach vollen Zentimetern.</p> <p>(8) Bei unbesäumter Ware wird das Längen- und Breitenmaß, oder auf Wunsch des Käufers die Stammnummer, an der Maßstelle erkennbar aufgeschrieben. Gleiches gilt für besäumte Ware, für die Maßvergütungen gewährt werden.</p>

### §19 Deck- und Durchschnittsbreiten

(1) Für unbesäumte Bretter und Bohlen gelten, soweit nichts anderes gesagt ist, in allen Güteklassen folgende Mindestdeckbreiten:

Dicke bis 19 mm	8 cm
Dicke von 20 bis 30 mm	10 cm
Dicke von 31 bis 40 mm	12 cm
Dicke von 41 mm aufwärts	14 cm

(2) Vereinzelt Bretter mit geringerer Deckbreite dürfen mitgeliefert werden, wenn der Teil des Brettes, der die zulässige Deckbreite nicht erreicht, nicht mitgemessen wird.

(3) Für Kiefernstammware und Lärchenstammware gelten folgende normale Durchschnittsbreiten (DB):

Dicke bis 19 mm	20 cm
Dicke von 20 bis 30 mm	23 cm
Dicke von 31 bis 40 mm	25 cm
Dicke von 41 mm aufwärts	27 cm

(4) Die unter Ziffer 3 aufgeführten Durchschnittsbreiten können höchstens bis einschließlich 4 cm unterschritten werden.

### §20 Güteklassenbeurteilung

(1) Bei Brettweiser Sortierung ist für die Beurteilung der Güteklassenzugehörigkeit die bessere Seite maßgebend. Die andere Seite muss mindestens der der besseren Seite nachfolgenden Güteklasse entsprechen. Ist dies nicht der Fall, so wird die Ware um eine Klasse höher als die schlechtere Seite eingestuft.

(2) Das unter Ziffer 1 Gesagte gilt auch für Dicken unter 16 mm, die im Originalschnitt erzeugt sind. Bei Spaltware allgemein ist für die Güteklassenzugehörigkeit die Güteklasse des Originalbrettes vor dem Spalten maßgebend.

### §19 Deck- und Durchschnittsbreiten

(1)

a) Für unbesäumte Bretter\* und Bohlen\* gelten, wenn nicht anders vereinbart, in allen Güteklassen folgende Mindestdeckbreiten\*:

Maße in mm

Dicke	Mindestdeckbreite
≤19	80
20 – 30	100
31 – 40	120
≥41	140

b) Einzelne Bretter mit geringerer Deckbreite dürfen mitgeliefert werden, wenn der Teil des Brettes, der die zulässige Deckbreite nicht erreicht, nicht mitgemessen wird.

(2)

a) Für Kiefern-, Lärchen- und Douglasien-Block-/Stammware\* gelten folgende Minstdurchschnittsbreiten\*:

Maße in mm

Dicke	Minstdurchschnittsbreite
≤19	200
20 – 30	230
31 – 40	250
≥41	270

b) Unter (2) a) aufgeführte Minstdurchschnittsbreiten dürfen an einzelnen Brettern bis max. 40 mm unterschritten werden.

### §20 Güteklassenbeurteilung

(1) Bei Brettweiser Sortierung ist für die Beurteilung der Güteklasse die bessere Seite maßgebend. Die schlechtere Seite muss mindestens der nachfolgenden Güteklasse entsprechen. Ist dies nicht der Fall, wird die Ware um eine Klasse höher als die schlechtere Seite eingestuft.

(2) Die unter (1) aufgeführten Bestimmungen gelten auch für Dicken unter 16 mm, die im Originalschnitt erzeugt worden sind. Bei Spaltware ist die Güteklasse des Originalbretts vor dem Spalten maßgebend.

<p>(3) Bei einseitig gehobelter Ware ist die gehobelte Seite, bei zweiseitig gehobelter Ware ist die bessere Seite zu beurteilen.</p> <p>(4) Im Maß vergütete Fehler sind bei der Einstufung in die jeweiligen Güteklassen außer Acht zu lassen.</p> <p>(5) Bretter von besonders hochwertiger Beschaffenheit dürfen unerheblich von den festgesetzten Gütebestimmungen abweichen.</p>	<p>(3) Bei einseitig gehobelter Ware ist die gehobelte Seite, bei zweiseitig gehobelter Ware, die bessere Seite zu beurteilen.</p> <p>(4) Im Maß vergütete Abweichungen sind bei der Einstufung in die jeweiligen Güteklassen außer Acht zu lassen.</p> <p>(5) Bretter von besonders hochwertiger Beschaffenheit dürfen unerheblich von den festgesetzten Gütebestimmungen abweichen.</p>
<p><b>III. Laubschnittholz</b></p>	
<p><b>§21 Beschaffenheit</b></p> <p>(1) Laubschnittholz-Handelsware wird im allgemeinen unbesäumt als Blockware gehandelt. Soll außer Block gesetztes Laubschnittholz Gegenstand des Lieferungsvertrages sein, so muß dies im Angebot bzw. im Kaufvertrag besonders gesagt sein.</p> <p style="text-align: right;"><i>Neu &gt;&gt;</i></p> <p>(2) Laubschnittholz muß, soweit nachstehend nichts anderes gesagt ist, gesund sein und einen normalen Wuchs haben. Für vorkommende grobe Fehler (faule Äste, kranke und angestockte Stellen, Risse, auch Eisrisse, Ringschäle, stellenweiser Wurmbefall) erfolgt ein Abschlag in Länge und/oder Breite entsprechend dem fehlerhaften Stück; für geraden Riß erfolgt kein Abschlag. Verschnittenes, stark drehwüchsiges und verstocktes Holz (verdorbenes) kann zurückgewiesen werden.</p>	<p><b>§21 Gütebestimmungen/Sortierung</b></p> <p><i>&lt;&lt; gestrichen</i></p> <p>(1) Laubschnittholz ist in der vereinbarten Qualität zu liefern. Merkmale sind nach Art und Umfang in einem Maß zulässig, das in den vereinbarten Güteklassen und Sortimenten festgelegt ist.</p> <p>(2) Laubschnittholz wird gesund geliefert und, wenn nicht anders vereinbart, mit normalem Wuchs.</p> <p>(3) Wenn nicht anders vereinbart, erfolgt für vorkommende grobe Abweichungen (z. B. faule Äste, kranke und angestockte Stellen, Risse, auch Eisrisse, Ringschäle, stellenweiser Wurmbefall) eine Maßvergütung in entsprechender Länge und/oder Breite. Für geraden Riss erfolgt keine Maßvergütung. Verschnittenes, stark drehwüchsiges und verstocktes (verdorbenes) Holz darf zurückgewiesen werden.</p>
<p><b>§22 Maßhaltigkeit / Trockenheit</b></p> <p>(1) Unbesäumtes Laubschnittholz wird so eingeschnitten, daß die berechneten Maße im trockenen Zustand (Meßbezugsfeuchte 18 %) der Ware vorhanden sind.</p> <p>(2) Unbesäumtes Laubschnittholz wird innerhalb der Blocklängen von 3 bis 6 m geliefert. Bis 15 % der Menge dürfen in Blocklängen von 2,50 bis 2,90 m geliefert werden. Dicken unter 20 mm können in Längen von 2 m aufwärts geliefert werden. Bei Bunt- und Obsthölzern sind alle Längen handelsüblich.</p> <p>(3) Die Längenvermessung erfolgt nach Dezimetern und Viertelmetern.</p>	<p><b>§22 Maßhaltigkeit/Lieferfeuchte</b></p> <p>(1) Laubschnittholz ist so einzuschneiden, dass die Ware bei der vereinbarten Lieferfeuchte maßhaltig ist.</p> <p>(2) Wenn nicht anders vereinbart, entspricht das Einschnittsmaß dem Berechnungsmaß.</p> <p>(3) Laubschnittholz wird in Längen von 3 bis 6 m gehandelt. Bis zu 15 % der Menge dürfen in Längen von 2,5 bis 2,9 m geliefert werden. Dicken unter 20 mm dürfen in Längen von 2 m aufwärts geliefert werden.</p> <p>(4) Bei Bunt- und Obsthölzern* sind alle Längen handelsüblich.</p> <p>(5) Längenangaben erfolgen in 10 cm-Schritten.</p>

<p>(4) Laubschnittholz gilt als verladetrocken, wenn es je nach Holzart und Jahreszeit eine Holzfeuchte aufweist, die Schäden durch eigene Feuchtigkeit während des Transportes bei normaler Beförderungsdauer ausschließt.</p>	<p>(6) Laubschnittholz gilt als verladetrocken, wenn es je nach Holzart und Jahreszeit eine Holzfeuchte aufweist, die Schäden durch eigene Feuchte während des Transportes bei üblicher Beförderungsdauer ausschließt.</p>
<p><b>§23 Vermessung</b></p> <p>(1) Unbesäumtes Laubschnittholz wird grundsätzlich stückweise in der Mitte des Brettes vermessen, und zwar auf der schmalen und breiten Seite verglichen (halbe Baumkante) oder blockliegend. Anfallende Seitenware mit anderen Dicken als das Hauptprodukt bis einschließlich 33 mm, sowie obere und untere Seitenbretter bis einschließlich 33 mm bei gleichen Dicken wie das Hauptprodukt und Einzelbretter bis 33 mm werden schmalseitig gemessen.</p> <p>(2) Bei Eichenschnittholz wird gesunder, fester Splint mitgemessen, fauler, also abbröckelnder, und verwurmter Splint werden nicht gemessen.</p>	<p><b>§23 Vermessung</b></p> <p>(1) Besäumtes Laubschnittholz wird, wenn nicht anders vereinbart, stückweise vermessen.</p> <p>(2) Unbesäumtes Laubschnittholz wird stückweise in der Mitte des Brettes vermessen: Auf der schmalen und breiten Seite verglichen, schmalseitig mit einer Baumkante oder blockliegend.</p> <p>(3) Anfallende Seitenware mit anderen Dicken als das Hauptprodukt bis einschließlich 33 mm sowie obere und untere Seitenbretter bis einschließlich 33 mm bei gleichen Dicken wie das Hauptprodukt und Einzelbretter bis 33 mm werden schmalseitig gemessen.</p> <p>(4) Bei der Längenvermessung wird das Maß auf volle 10 cm abgerundet.</p> <p>(5) Bei Eichenschnittholz wird gesunder, fester Splint mitgemessen. Fauler, abbröckelnder, und verwurmter Splint wird nicht mitgemessen (vergütet).</p>
<p><b>§24 Seitenbretter</b></p> <p>Wird Laubschnittholz als Blockware gehandelt, so ist das anfallende Seitenmaterial, und zwar auch in abweichenden Dicken, mitzuliefern und abzunehmen.</p>	<p><i>&lt;&lt; gestrichen</i></p>
<p><b>§25 Übernahme</b></p> <p>Laubschnittholz wird in der Regel auf Besichtigung (auf Besicht) gekauft und durch den Käufer am Lagerort der Ware übernommen. Für die Übernahme gelten dabei die Gebräuche, die im §6 dieser Sammlung zusammengestellt sind</p>	<p><b>§25 Übernahme</b></p> <p>Laubschnittholz wird in der Regel auf Besichtigung (auf Besicht) gekauft und durch den Käufer am Lagerort der Ware übernommen. Für die Übernahme gelten dabei die unter §6 aufgeführten Gebräuche.</p>
<p><b>IV. Holzwerkstoffe</b></p>	<p><i>&lt;&lt; gestrichen</i></p>
<p><b>§26 Sortierung</b></p> <p>Für die Beurteilung der Eigenschaften von Holzwerkstoffen (Spanplatten, Faserplatten, Sperrholz) bildet das DIN-Normenwerk die Grundlage.</p>	<p><i>&lt;&lt; gestrichen</i></p>
<p><b>§27 Mengen und Maße</b></p> <p>(1) Bei Standard- und Fixmaßen steht dem Lieferanten hinsichtlich der vereinbarten Liefermengen je Position ein Spielraum von 5 % nach oben und unten zu. Bei Fixmaßen darf die Liefermenge nicht unterschritten werden.</p>	<p><i>&lt;&lt; gestrichen</i></p>

<p>(2) Anfallende Untermaße dürfen bis zu 10 % der Liefermenge ohne Preisnachlass mitgeliefert werden.</p> <p>(3) Sind bestellte Plattengrößen nicht lieferbar, so ist vor der Lieferung abweichender Maße die Zustimmung des Käufers einzuholen.</p> <p>(4) Die aufgegebene erste Maßzahl bezieht sich als stets auf die Faserrichtung der Außenseite.</p>	
<p><b>§28 Preise</b></p> <p>Preise gelten im allgemeinen je m<sup>2</sup>. Runde, ovale, trapezförmige und ähnliche Platten werden nach dem Rechteck berechnet, aus dem sie geschnitten werden können.</p>	<p>&lt;&lt; gestrichen</p>
<p><b>§29 Verpackung</b></p> <p>Als Verpackung von Stückgutsendungen ist bei Holzwerkstoffen Bündelung üblich, welche im Preis einbegriffen ist. Im übrigen werden Holzwerkstoffe unverpackt geliefert.</p>	<p>&lt;&lt; gestrichen</p>
<p><b>§30 Ersatzliefertermin</b></p> <p>Für nachweisbar mangelhaft gelieferte Ware wird baldmöglichst kostenfreier Ersatz geliefert.</p>	<p>&lt;&lt; gestrichen</p>
<p><b>V. Furniere</b></p>	<p><b>III. Furnier</b></p>
<p><b>§31 Abnahme und Vermessung</b></p> <p>(1) Die Abnahme und Vermessung hat grundsätzlich am Lager des Verkäufers zu erfolgen, andernfalls gelten die Auswahl und die handelsüblich vorgenommene Vermessung des Verkäufers von Seiten des Käufers im voraus als richtig anerkannt.</p> <p>(2) Die Länge wird von 5 cm zu 5 cm, die Breite bei gesundem Splint von cm zu cm gemessen. Bei unbesäumten Paketen ist das mittlere Blatt für die Breite maßgebend. Für grobe Fehler wie faule Äste, kranke Stellen und Wurmlöcher erfolgt ein Abschlag in der Länge und Breite entsprechend dem fehlerhaften Stück, nicht aber für gerade laufenden schmalen Kern oder geraden Riß. Bei Blindfurnieren – bis 1 mm dick – sind kleine Wurmlöcher, bei Absperrfurnieren – über 1 mm dick – Wurmlöcher ohne Abschlag zu dulden. Verschnittene Blätter sind bis zu 5 % der Blattzahl nicht zu beanstanden. Maserfurniere werden im allgemeinen blattweise berechnet. Wird Flächenmaßberechnung vereinbart, so erfolgt die Vermessung in der Länge und Breite von cm zu cm.</p>	<p><b>§31 Abnahme und Vermessung</b></p> <p>(1) Wenn nicht anders vereinbart, erfolgen Abnahme und Vermessung am Lagerort des Verkäufers. Erfolgen keine Abnahme und Vermessung, gelten Auswahl und handelsüblich vorgenommene Vermessung des Verkäufers seitens des Käufers im Voraus als richtig anerkannt.</p> <p>(2) Längen werden in 5 cm-Schritten, Breiten bei gesundem Splint in Zentimeterschritten, gemessen. Bei unbesäumten Paketen ist das mittlere Blatt für die Breite maßgebend. Für Abweichungen von der vereinbarten Qualität (z. B. faule Äste, kranke Stellen und Fraßgänge*) erfolgt ein entsprechender Abschlag in der Länge und Breite, nicht aber für gerade laufenden schwarzen Kern oder geraden Riss. Bei Blindfurnieren (bis 1 mm Dicke) sind kleine Fraßgänge, bei Absperrfurnieren (über 1 mm Dicke) auch größere Fraßgänge ohne Abschlag zu dulden. Verschnittene Blätter sind bis zu 5 % der Blattanzahl nicht zu beanstanden. Maserfurniere werden im Allgemeinen blattweise berechnet. Wird Flächenmaßberechnung vereinbart, so erfolgt die Vermessung in der Länge und Breite in Zentimeterschritten.</p>

<p><b>§32 Furniermuster</b></p> <p>Gewünschte Furniermuster sind frachtfrei zu liefern und, wenn sie nicht übernommen werden, binnen acht Tagen frachtfrei zurückzusenden. Sollte eine Wertminderung der zu den Mustern gehörenden Ware eintreten, dadurch, dass die Muster nicht rechtzeitig oder beschädigt zurückgesandt werden, so ist der Verkäufer berechtigt, eine evtl. Wertminderung zu berechnen.</p>	<p><b>§32 Furniermuster</b></p> <p>Zur Beurteilung der Qualität und Farbe von Furnieren werden in der Regel digitale Fotos/Scans oder Furniermuster im Format DIN A4 versandt. Sollen Furniermuster in Form von ganzen Furnierblättern geliefert werden, ist dies gesondert zu vereinbaren</p>
<p><b>§33 Verpackung</b></p> <p>Für Verpackung von Furnieren werden die Selbstkosten berechnet. Rücknahme der Verpackung kann der Käufer nicht verlangen.</p>	<p><b>§33 Verpackung</b></p> <p>Für Verpackung von Furnieren werden, wenn nicht anders vereinbart, die Selbstkosten berechnet.</p>